

Baugesetz Silvaplana

Gestaltungsrichtlinien zu Art. 93

Artikel 93 Empfangsanlagen, Leitungen, Solaranlagen

1. Solaranlagen müssen sorgfältig aufgelegt oder auf der Dachebene integriert werden.
2. Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden, dunkle Farbtöne sind vorzuziehen.
3. Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Solaranlagen dürfen gesamthaft 60 % der Einzeldachfläche nicht überschreiten, d.h. es müssen mindestens 40 % der Dachfläche mit Steinplatten bedeckt sein.
4. Solaranlagen von über 6 m² sind der Baubehörde für eine Vorbeurteilung einzureichen. Dasselbe gilt für freistehende Solaranlagen und Solaranlagen an Fassaden (vertikalen Flächen).
5. Solaranlagen sollen gesamthaft geplant werden (gilt vor allem bei Mehrfamilienhäusern).
6. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die generellen Gestaltungsrichtlinien und –Grundsätze des KRG und des BauG.

Ausführungsbestimmungen zu Art. 101b:

Artikel 101b Förderung eines energieeffizienten Bauens

1. Die Gemeinde gewährt analog zum Kanton Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend geringerer Energiebedarf erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen. Die kommunalen Beiträge werden im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet.
2. Die Beitragsgesuche sind in der Regel innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich bei der Baubehörde einzureichen.
3. Die Gemeinde definiert in einer Budgetposition den jährlichen Gesamtbeitrag an Förderungen, welcher dann der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Beiträge werden im Verhältnis zu den vom Kanton festgesetzten Beiträgen mit dem Faktor 1.0 geleistet. Die Gemeindeversammlung kann den Faktor erhöhen oder heruntersetzen.
4. Mit dem Gesuch muss die Verfügung der Beiträge des Kantons beigebracht werden. Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Auszahlung des Kantons vorgelegt wird.
5. Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge gelten sinngemäss.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 17. Februar 2010

Der Gemeindepräsidentin
Claudia Troncana



Die Gemeindeführerin
Franziska Giovanoli

